

Förderverein Stadtbücherei Burscheid e.V. - Satzung

Allgemeine genannte Begriffe zu Personen im Text meinen immer männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbücherei Burscheid e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Burscheid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen einzutragen.
Das Vereinsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbücherei Burscheid in ideeller und materieller Weise, insbesondere durch:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- kulturelle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei
- Kinderbetreuung durch Vorlesen, Bastelaktionen, Kindernachmittage usw.
- Vertretung der Interessen der Stadtbücherei gegenüber Verwaltung und Rat
- aufsuchende Bibliotheksarbeit durch Einrichtung von Altennachmittagen in den Seniorenheimen
- Betreuung Lesecafés
- Hebung des Leistungsstandards der Bibliotheksarbeit

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt Burscheid in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Bücherei zu ermöglichen ihre Bildungsaufgaben intensiver wahr zu nehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen sowie sonstige Körperschaften und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dieser erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Darüber entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da diese das höchste Vereinsorgan ist.

5. Der Austritt aus dem Verein kann bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss bis drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt.
Sie endet bei Körperschaften und Firmen mit deren Auflösung.
7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
9. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
10. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen.
11. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da diese das höchste Vereinsorgan ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge findet bei vorliegender gültiger SEPA-Einzugsermächtigung im März jeden Kalenderjahres statt.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6

Mittelaufbringung

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- sonstigen Zuwendungen, zum Beispiel aus Bußgeldern

Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Vereinsorgane sind nicht berechtigt die Arbeit der Bücherei mitzubestimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann digital stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wacht über die Erfüllung des Vereinszwecks und ist berechtigt, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 9

Einberufung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
2. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen oder eine Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn ein Mitglied fordert die geheime Wahl oder Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal vier weiteren Mitgliedern.
Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und unter Nennung der Anwesenden der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verein außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Vorstand führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

Der Vorstand erstellt die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres bis zum 31. März des Folgejahres.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von mind. einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, zu prüfen.

Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 12 Beirat

Dem Beirat gehören Mitglieder an, die die verschiedenen Zwecke des Vereins aktiv unterstützen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Datenschutz

Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist das Datenschutzkonzept maßgebend. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Es findet keine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder statt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Burscheid mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke der Stadtbücherei zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde

- von der Gründungsversammlung am 15.12.1989 beschlossen.
- geändert in der Mitgliederversammlung am 2.12.1995, mit Fassung vom 01.01.1996.
- geändert und neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 13.12.2022.